

# **Bericht des Präsidenten**

*Peter Seyffardt*

anlässlich der  
Großen Winterfachtagung 2021  
am 12. Januar 2021

**Sperrfrist bis 12.01.2021, 14.00 Uhr**

Es gilt das gesprochene Wort!!!

**Rheingauer Weinbauverband e.V.**

**Probeck'scher Hof  
Rheinweg 30  
65375 Oestrich-Winkel  
E-Mail: [wein@rheingau.com](mailto:wein@rheingau.com)  
Internet: [www.rheingau.com/wein](http://www.rheingau.com/wein)**

## **Begrüßung:**

Meine sehr geehrten Damen und Herren, sehr geehrte Frau Ministerin Priska Hinz, sehr geehrte Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren der Presse, herzlich Willkommen zu unserer Winterfachtagung, in diesem Jahr aufgrund der besonderen Bedingungen als digitale Fachveranstaltung.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle des Verbandes – Gesundheit, Optimismus und Zuversicht für ein erfolgreiches Jahr 2021. Die letzten Wochen und Monate waren geprägt von Herausforderungen und digitalen Veränderungen, die in einer enormen Geschwindigkeit umgesetzt wurden, obgleich wir uns schon einige Zeit auf der digitalen Reise befinden. Trotzdem hat der Lockdown die Branche dazu bewegt, schnell und kreativ umzudenken, Prozesse zu optimieren und Formate für einen vertrieblichen Erfolg zu finden.

Mutig schauten wir zu Beginn des Jahres in die Zukunft – die Weichen waren gestellt für viele Projekte im Rheingau, doch dann kam Corona.

## **1. Das Jahr 2020 - Corona und seine Herausforderungen**

Die Politik reagierte mit unzähligen Regulierungen und Beschränkungen. Der unsichere Umgang mit dieser neuen Pandemie verursachte eine Vielzahl an neuen Nachrichten, Regelungen, Verordnungen, Änderungsverordnungen und Hygienekonzepte. Der Rheingauer Weinbauverband reagierte und hatte immer die neuesten Regelungen und Informationen für seine Mitglieder bereit.

Die intensive Verbandsarbeit rund um Corona richtete sich aber nicht nur nach innen zum Mitglied, sondern auch nach außen an die Politik und auch an den Endkunden.

Für die Winzer war sicher eine der wichtigsten Entscheidungen, dass der Wein als Lebensmittel anerkannt wurde und somit auch während des Lockdowns weiterverkauft werden konnte.

Wie sich der Weinkonsum unter COVID 19 Einfluss entwickelt hat, war die Frage vieler Untersuchungen. Verbraucherbefragungen, Markt- und Konjunkturanalysen zeigten, dass in diesem CORONA-Jahr auch im Weinverkauf einiges durcheinandergekommen ist. Es hat sehr deutliche Verschiebungen in den Absatzkanälen gegeben. Weineinkäufe wurden stark in den Lebensmittelhandel und in die Discountmärkte verlagert. Der Weinabsatz im Handel und in die Gastronomie ist dagegen zeitweise zusammengebrochen. Auf Events, bei Weinfesten, Veranstaltungen und Messen sowie auf Wochen- und Weihnachtsmärkten gab es keinen Weinverkauf. Die Zahlen im Weinexport zeigten ebenfalls einen Rückgang, sowohl in der Menge als auch im Wert an.

Ein großer Gewinner im Weinabsatz ist derzeit der Online-Handel. Selbst kleineren Weingütern wird inzwischen bewusst, wie sehr sie einen Onlineshop brauchen. Das DWI und die regionale Weinwerbung haben mit ihren Werbebotschaften die Kunden motiviert, den „Weingenuss nach Hause zu holen“. Näheres zu den Auswirkungen von Corona auf die

globale Weinbranche wird Frau Prof. Dr. Loose im Rahmen des ProWein Business Report vorstellen.

Wir werden sehen, was bleibt und was zurückkommt und wie wir uns für die Zukunft neu aufstellen müssen.

Auch der Herbst 2020 stand neben den weiteren klimatischen Veränderungen im Zeichen von Corona.

## **2. Ernte 2020**

Und damit die Frage, wie können wir eine stabile und „gesunde“ Weinernte für die ganze Region und jedes einzelne Weingut gewährleisten?

Enge Abstimmungen mit dem Gesundheitsamt, die vorausschauende Planung in den Betrieben und der verantwortungsbewusste Umgang im Zeitraum der Einreise der Saisonarbeitskräfte sowie eine koordinierte Corona-Teststation in Zusammenarbeit mit dem ASB haben uns eine Weinlese ohne Zwischenfälle durchführen lassen.

Daneben blieben auch die bereits im letzten Jahr an dieser Stelle erwähnten klimatischen Veränderungen und damit zunehmend wachsende Herausforderungen für den Weinbau.

2020 war das dritte Jahr in Folge mit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen und überdurchschnittlichen Temperaturen. Vom Jahresbeginn bis zum Beginn der Vegetationsperiode war es deutlich zu warm. Dies erklärt auch den frühen Austrieb der Hauptrebsorte Riesling zu Karfreitag, am 10. April. Nur der Mai brachte, wie auch schon im Jahr 2019 der Natur eine kurzfristige Abkühlung mit Temperaturen unter dem langjährigen Mittel. Der Juni und Juli lagen nur leicht über dem Mittel, bevor der August und September wieder deutlich zu heiß wurden. Im Gegensatz zu 2019 hatten wir im vergangenen Winter ein Plus bei den Niederschlägen. Im Rheingau lag dies bei bis zu 40 l/m<sup>2</sup>. Somit war der Start in die Vegetationsperiode 2020 mit einem geringeren Defizit möglich, wie im Vorjahr. Mit den vereinzelt Niederschlägen in der Vegetationsperiode ist es in den meisten Ertragsanlagen gelungen, den Sommer weitestgehend unbeschadet zu überstehen. Dennoch gab es auch in diesem Standorte, die unter Trockenstress litten. Schäden durch Sonnenbrand spielten keine große Rolle.

Der trockene Sommer hat Schadpilzen wenig Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, so dass lockerbeerige Trauben bis zur Lese gesund waren. In kompakten Trauben haben sich die Beeren teilweise abgedrückt und zu leichten Schäden geführt, die die Qualität aber nicht negativ beeinflusst haben. Die Trockenheit der letzten Jahre hat sich kurz vor der Lese mit ersten Blattverfärbungen gezeigt. Die Reifeentwicklung wurde dadurch aber nicht mehr negativ beeinflusst. Die Mostgewichte stiegen zügig an. Die Aromatik der Trauben präsentierte sich wenige Tage vor Beginn der Hauptlese mit schönen fruchtigen Noten. Die physiologische Reife der Trauben wurde überall erreicht. Die Hauptlese beim Riesling begann am 20. September und war nach 2 ½ Wochen weitestgehend beendet. Die Moste,

die in die Keller eingelagert wurden, präsentierten sich mit einer angenehmen Frucht und ausgewogenen Säure.

Die während der Ernte genannten Erträge sind immer nur Schätzungen. Erst mit der Auswertung der Ernte-Meldung im Januar erhalten wir exakte Erntedaten.

Zum heutigen Zeitpunkt liegen die Ernteschätzung für die Ernte 2020 im Rheingau bei 73 hl/ha Most und somit 6 hl/ha über dem 30jährigen Durchschnitt.

Die Qualitätsverteilung liegt bei ca. 50/50 % von Prädikat zu Qualitätswein.

### **3. Weinmarkt**

Die wiederholt große Ernte sowie die Pandemie hat zur deutlichen Reduzierung der Fassweinpreise geführt. Wir haben in diesem Jahr einen Tiefststand erreicht, der von einer begrenzten Nachfrage geprägt ist. Der Weinbauverband setzt sich dafür ein, die Märkte zu koordinieren und weitere Absatzkanäle mit neuen Konzepten anzugehen.

Im neuen Jahr beginnt sich nun der Markt langsam zu bewegen und die ersten Abschlüsse kamen zu etwas besseren Konditionen zustande. Zurzeit melden die Kommissionäre eine steigende Nachfrage nach Rieslingweinen aus dem Rheingau.

### **4. Weingesetz und Weinverordnung**

Mitte Juni wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Referentenentwürfe zur Änderung des deutschen Weinrechts vorgelegt.

Begründung für die Novellierung im deutschen Weinrecht sind die wirtschaftlichen Perspektiven der Erzeuger im Wettbewerb und bei abnehmenden mengenmäßigen Absätzen zu stärken. Neben ökonomischen Aspekten besteht auch ein Anpassungsbedarf einzelner nationaler Bestimmungen an unions- und verfassungsrechtliche Vorgaben.

Dabei soll zukünftig jede Herkunft für ein klares Profil stehen und dem Grundsatz entsprechen „je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität“.

In zahlreichen Gesprächen wurde versucht, den Anforderungen aller Weinanbaugebiete, aber auch aller Marktteilnehmer, gerecht zu werden und stehen nun in den

Referentenentwürfen zum Deutschen Weingesetz (10. Änderung) und zur Deutschen Weinverordnung (24. Änderung) zur Verabschiedung:

Laut EU-Vorgabe wird grundsätzlich unterschieden zwischen Weinen ohne geschützte Herkunftsbezeichnung und Weinen mit geschützten Herkunftsbezeichnungen. Die Weine mit geschützter Herkunft gliedern sich in Weine mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) und Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.).

Neu in der Gesetzesvorlage ist, dass die Weine mit geschützter geografischer Angabe, den Begriff Landwein nur noch fakultativ tragen müssen. Analog wird bei den Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung der Begriff Qualitätswein ebenfalls fakultativ verwendet.

## **Rebsorten (Weingesetz und WeinVO):**

Bei der Definition von Rebsorten wird unterschieden zwischen: „Klassifizierte Keltertraubensorten“ und „Nicht klassifizierte Keltertraubensorten“.

Rebsorten, die in der amtlichen Sortenliste - gemäß § 47 Saatgutverkehrsgesetz - aufgeführt sind, zählen zu den klassifizierten Rebsorten. Die jeweiligen Bundesländer führen darüber hinaus Listen über Sorten, die klassifiziert sind und über Sorten, die noch nicht klassifiziert sind, aber für die Herstellung von Wein mit g.g.A. bzw. g.U. Bezeichnung verwendet werden dürfen.

Bei den Weinen ohne Herkunftsbezeichnung (Deutscher Wein) erfolgt eine Reduzierung der Rebsortenliste auf nunmehr 15 Sorten, welche auf dem Etikett verwendet werden können. Die Weinbauverbände fordern eine Erweiterung der Liste auch auf die Burgundersorten.

## **Herkunftspyramide (WeinVO)**

In der Deutschen Weinverordnung ist künftig im Bereich der Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung eine vierstufige Herkunftspyramide vorgesehen. Dabei werden einige wenige bundeseinheitliche Kriterien zur Herkunftsprofilierung vorgeschrieben. Die jeweiligen Schutzgemeinschaften der g.U. Gebieten können und sollen aber strengere Regelungen zur Profilierung der Herkünfte festlegen.

1. Stufe der g.U.: Gebiet – Regelungen wie bisher
2. Stufe der g.U.: Bereich und Großlage - Der Begriff „Region“ muss auf dem Etikett angegeben werden und zwar in einer Schriftgröße mindestens 1,2 mm des Bereichsnamens.

Vorgesehen ist ebenfalls, dass sogenannte Leitgemeinden bei Großlagen und Einzellagen nicht mehr zulässig sein werden. Zeitgleich bedeutet das, dass bei der Angabe des Ortsnamens auf dem Etikett mindestens 85 % der Trauben aus dem Teil des Ortes stammen müssen, beziehungsweise 75 % bei Verwendung von Süßreserve.

3. Stufe g.U.: Gemeinde oder Ortsteil - Zusätzlich zu den Vorgaben der 1. und 2. Stufe müssen beim Ortswein die Mindestmostgewichte mindestens Kabinett erreichen. Das Erzeugnis dieser Kategorie darf nicht vor dem 1. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres abgegeben werden.

4. Stufe der g.U.: Einzellage - Die Spitze der Herkunftspyramide muss weitere Qualitätsregelungen einhalten. Gemäß der Ebene der Ortsweine muss das Mindestmostgewicht den Kabinettbereich erreichen. Das Erzeugnis darf nicht vor dem 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres abgegeben werden.

Das Erzeugnis darf nur aus einer in der jeweiligen Produktkategorie dafür festgelegten Rebsorte bestehen.

Das Erzeugnis darf nicht mehr mit einem Prädikat versehen werden, sofern es die Geschmacksangabe „halbtrocken“ nicht übersteigt.

Die Schutzgemeinschaften können in jeder Stufe strengere Anforderungen bei den Qualitätskriterien festlegen, oder auch Ausnahmen bei der Verwendung der Prädikate erlauben.

Weiterhin wird festgelegt, dass die Namen von Gewinn- und Katasterlagen nur in Verbindung mit dem Namen der Einzellage angegeben werden dürfen.

Neu ist die Regelung zur Verwendung des Begriffs „Blanc de Noirs“. Demnach darf die Bezeichnung nur verwendet werden, wenn es sich um einen Wein der g.U. handelt, der aus frischen roten Trauben, wie ein Weißwein gekeltert wurde und die dafür typische helle Farbe aufweist.

Neu ist auch, dass die Verwendung der Begriffe „Steillage“ und „Terrassenlage“ künftig auch für Sekt b.A. und Qualitätsperlwein b.A. zugelassen werden.

### **Rebennepflanzungen und Absatzförderung**

Weitere Aspekte in den Referentenentwürfen betreffen die Genehmigungen von Neuanpflanzungen und den nationalen Finanzrahmen. So bleiben wie bisher in Deutschland in den Jahren 2021 bis 2023 die Genehmigungen für neue Rebepflanzungen auf 0,3 % der Ertragsreblfläche eingeschränkt.

Die Mittel zur Absatzförderung in Mitgliedsstaaten und Drittländern werden für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) um 500.000 € auf 2 Mio. € jährlich erhöht.

### **Neues Weingesetz vom Bundestag beschlossen**

Ende November 2020 hat der Bundestag der Änderung des Weingesetzes zugestimmt. Die neue Weinverordnung wird voraussichtlich im März 2021 im Bundesrat behandelt.

### **„Verwendung der Bezeichnungen „Erste Lage“, „Erstes Gewächs“, „Große Lage“ und „Großes Gewächs“**

Das Land Hessen hatte auf Anstoß des Rheingauer Weinbauverbandes zur Änderung der Weinverordnung noch einen Änderungsantrag für die Verwendung der Begriffe Großes Gewächs eingebracht.

Die regionalen Verbände und Marktbeteiligten sehen die Notwendigkeit, die Begriffe zu schützen und zu definieren. Der dt. Weinbauverband konnte sich aber in einem Arbeitskreis auf keine gemeinsamen Regeln verständigen. In der Kürze der Zeit bis zur Verabschiedung der Weinverordnung hat man sich für eine stufenweise Vorgehensweise ausgesprochen, um die wertigen Begriffe zu schützen und den Wildwuchs weiter zu unterbinden, und gleichzeitig die Spezifikationen zu diskutieren.

Das BMEL hat sich auf eine stufenweise Integration nicht eingelassen und bittet die Branche innerhalb eines Jahres gemeinsam Überlegungen anzustellen, wie die Großen Gewächse (ggf. mit bundeseinheitlichen Kriterien oder einem bundeseinheitlichen Rahmen) geregelt werden sollten. Die gemeinsamen Vorschläge können dann in der nächsten Weinverordnung zu einer Ergänzung des § 32b der Weinverordnung führen.

Der Rhg Weinbauverband bittet die Hess. Landesregierung, den Antrag zum Schutz den Begriff Großes Gewächs und Erstes Gewächs weiterhin aufrecht zu erhalten.

## **GAP Strategieplan für den Weinsektor (GAP)**

Ende Juli 2020 haben sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union neben der Einigung über die finanzielle Ausstattung des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und des Wiederaufbaufonds, auch auf Eckpunkte zum Agrarhaushalt verständigt. Für die Agrar- und Fischereipolitik sowie Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz sollen im Zeitraum von 2021 bis 2027, auf Grundlage des Preisniveaus von 2018, maximal 356,4 Mrd. Euro bereitgestellt werden.

Die Mittel für die Direktzahlungen sind auf 239,9 Mrd. Euro begrenzt. Insgesamt wird die Erste Säule mit rund 258,6 Mrd. Euro ausgestattet, die Zweite Säule wird mit einer Gesamtsumme von 77,8 Mrd. Euro festgelegt. Zudem sind Sonderzuwendungen für Mitgliedsstaaten vorgesehen, die besondere strukturelle Herausforderungen im Agrarsektor bewältigen müssen oder die Zweite Säule stark ausgebaut haben. In diesem Zusammenhang soll Deutschland 650 Mio. Euro erhalten. Im Rahmen der GAP sind die nationalen Strategiepläne mittels des neuen Umsetzungsmodells Erste und Zweite Säule programmatisch aufeinander abzustimmen und sicherzustellen, dass die Ziele der Gemeinschaft erreicht werden und die Mitgliedsstaaten mehr Flexibilität erhalten. Von den Mitteln für die Gemeinsame Agrarpolitik sollen etwa 40 % für den Kampf gegen den Klimawandel aufgewendet werden.

Das BMEL hat uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Europäische Kommission am 18. Dezember 2020 ihre Empfehlungen zum deutschen GAP-Strategieplan veröffentlicht hat.

Nach diesem EU-Verordnungsentwurf legt jeder Mitgliedstaat nur einen einzigen Strategieplan vor. Dieser kann auch regionale Teile enthalten. Die Erstellung des GAP-Strategieplans für Deutschland wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in enger Abstimmung mit den Bundesressorts, den Ländern sowie Verbänden und Interessengruppen koordiniert.

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung der künftigen Fördermaßnahmen der 2. Säule der GAP werden auch im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans in der Kompetenz der Länder liegen.

Fördermaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen sowie weitere Regelungen im Bereich der 1. Säule (z. B. Ausgestaltung der Konditionalität, Regelungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für Direktzahlungen) werden wie bisher durch Bundesrecht festgelegt.

Nach dem EU-Verhandlungsergebnis für eine Übergangsregelung zur neuen Förderperiode sind die Nationalen GAP-Strategiepläne spätestens zum 1.1.2022 einzureichen.

## **5. Green Deal – Insektenschutz – Biodiversität**

Die EU-Kommission hat exakte Zielvorgaben beim Green Deal für die EU:, indem Ziele für die Umgestaltung des Lebensmittelsystems festgelegt werden, einschließlich

- einer Verringerung des Einsatzes und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent,

- einer Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln um mindestens 20 Prozent,
- einer Verringerung des Verkaufs von antimikrobiellen Mitteln für Nutztiere und Aquakultur um 50 Prozent sowie
- des Ziels einer ökologischen Bewirtschaftung von 25 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen.

Anstatt über einen prozentualen Mengenanteil sollte bei der Verringerung der Pflanzenschutzmittel die Umweltverträglichkeit der Mittel gewichtet werden. Im Rheingau verzichten wir schon seit Jahren auf Insektizide und unterscheiden im weltschonenden Weinbau über geeignete, bedingt geeignete bis ungeeignete Mittel zum Schutz von z.B. Raubmilben oder Bienen.

Um den Informationsbedarf der Verbraucher über gesunde und nachhaltige Lebensmittel zu verbessern, soll zukünftig auch auf Weinetiketten eine Nährwertdeklaration und ein Zutatenverzeichnis ergänzt werden. Die Art der Angabe ist derzeit noch in der Diskussion. Die Zutatenliste kann nach den jetzigen Aussagen digital hinterlegt werden.

## **6. Düngerverordnung - Neuregelung §13 Gebiete**

Der Weinbauverband begrüßt die Neubegrenzung der mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete in Hessen und damit eine stärkere Beachtung des Verursacherprinzips. Der RWG lehnt jedoch die allgemeine für jeden Betrieb und jeden Schlag verbindliche Meldepflicht ab, dies ist zu bürokratisch und zu aufwändig.

Besonders kritikwürdig ist für uns die verbindliche Festlegung von Ordnungswidrigkeiten. Der Berufsstand verschließt sich aber nicht einer pragmatischen Lösung und bietet an, sich an der Lösungsfindung zu beteiligen. Denkbar wäre eine Einbindung der relevanten Daten über das System Helena.

An dieser Stelle möchte ich die Absenkung des Nitratgehaltes im Grundwasser im Rheingau in den letzten Jahren erwähnen, welche durch unsere freiwillige Kooperation im umweltschonenden Weinbau erreicht wurde.

## **7. Entwicklungen in der Region**

### **Tourismusbeitrag für den Rheingau**

Die Tourismusbranche als sog. Querschnittsbranche ist für den Rheingau ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, von dem das Gastgewerbe, der Einzelhandel, die Winzer und Dienstleister direkt oder indirekt profitieren. Die Arbeitsplätze, die im Tourismus entstehen entsprechen im Rheingau 7.389 Vollzeitstellen. Den Tourismus nach Kräften zu stärken, sehen wir als eine der wichtigsten Aufgaben für die wirtschaftliche Entwicklung im Rheingau.

Seit 2017 besteht in Hessen die Möglichkeit für Kommunen, die Anerkennung als Tourismusort zu erhalten. Geregelt ist die Möglichkeit in §11 und 13 des Kommunalen Abgabengesetz Hessen (KAG).



Nach langer Diskussion bereitet sich nun der Rheingau auf die Einführung eines Tourismusbeitrages vor. Die Städte Oestrich-Winkel, Eltville am Rhein, Lorch am Rhein sowie die Gemeinden Walluf und Kiedrich haben diese Einführung für eine gemeinsame qualitative touristische Entwicklung in der Region bereits beschlossen.

Als oberstes Ziel sehe ich den Erhalt der Destination Rheingau, dazu gehört unbedingt, dass alle Kommunen im Rheingau gemeinsam für diese Region stehen.

Ebenso wichtig ist mit diesem Ziel verbunden, die seit langer Zeit auf operativer Ebene bestehende, sehr gute Zusammenarbeit mit der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH. Diese intensive Zusammenarbeit muss nun auf eine vertragliche und strategische Grundlage gestellt werden. Mit einer solchen Verbindung trägt man auch einem Teilziel des Tourismus auf Landesebene Rechnung: die Verknüpfung von Stadt und ländlichem Raum ist ein wichtiges Ziel, das im strategischen Marketingplan für den Tourismus in Hessen verankert ist.

### **Land Hessen stockt Mittel für Kloster Eberbach auf**

Ein ebenso wichtiger Baustein zur Sicherung der touristischen Wirtschaftskraft in unserer Region ist die Aufstockung der Mittel für Kloster Eberbach des Landes Hessen.

Die Strahlkraft von Kloster Eberbach hat eine internationale Bedeutung auf die ganze Region. Mit dem Bau eines größeren Hotelkomplexes in Kloster Eberbach sehe ich damit die Sicherung dieses Anwesens als Sehenswürdigkeit und Erhaltung des historischen Erbes. Gleichzeitig bedeutet dies die Investition in die Zukunft. Wir sichern damit den Erhalt und Ausbau einer einmaligen Veranstaltungslocation mit internationaler Reputation.

### **Ausblick 2021**

Entwicklung einer eines alkoholfreien Markenwein für den Rheingau  
Fortschreibung des zertifizieren umweltschonenden Weinbau im Rheingau  
KliA-Net: Kooperationen zur Klimaanpassung im Weinbau im Rheingau

### **Dank an alle Referenten und Organisatoren**

Ich bedanke mich für ihre Aufmerksamkeit, schaue gerne mit Ihnen gemeinsam in eine Zukunft, die neue Herausforderungen für uns bereithält und beende meine Rede mit dem gleichen Zitat wie in den Vorjahren.

„Es hängt von Dir selbst ab, ob Du das neue Jahr als Bremse oder als Motor benutzen willst.“ Henry Ford (1863-1947); US-amerikanischer Automobilbauer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!